

Vergabe von Leistungen zur Restaurierung der Theaterkulissen im Konzerthaus Ravensburg

Kulturamt
Neues Rathaus
Seestraße 9
88214 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Dr. Franz Schwarzbauer
Zimmer S7.2.01
Telefon (0751) 82-101
Telefax (0751) 82-60101
franz.schwarzbauer
@ravensburg.de

10.04.2019

1. Vorbemerkung

Die Stadt Ravensburg verfügt über einen einmaligen Fundus an historischen Kulissen des königlichen Hoftheaters Stuttgart. Gefertigt wurden die Kulissen unter der Leitung von Prof. Wilhelm Plappert (gest. 1925), der von 1890 bis 1913 der Hoftheatermaler-Werkstatt vorstand und in seiner Zeit als einer der bedeutendsten Theatermaler in Deutschland galt. Die auf Leinwand gemalten Kulissenhintergründe, Soffitten und Stellagen sind zwischen 1902 und 1910 für Gastspiele des kgl. Hoftheaters in Ravensburg entstanden und waren seither aufgerollt im ehemaligen E-Werk (hinter dem Konzerthaus) eingelagert. Der Bestand wird auf über 330 Einzelstücke beziffert; davon sind 130 großformatige Leinwände aufgerollt.

2. Projekt 1 und 2

In den Jahren 2011 – 2014 sowie 2017 bis 2018 wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Projekt 1

Dokumentation und Präventivmaßnahmen (A)
Konservierung und Restaurierung von 6 Hängekulissen der Bühnenbildgarnitur „Venedig“/ „Eine Nacht in Venedig“ (B)
Konservierungsmaßnahmen an 24 Hängekulissen Priorität nach Dringlichkeitsgrad (Schadensbild) (B)

Projekt 2

Reinigung der übrigen 94 Hängekulissen
Reparatur der Laubnetze an 25 Hängekulissen
Komplettrestaurierung von 6 Stellkulissen

Die Projekte in der Maßnahmenstufe 1 und 2 sind abgeschlossen. Sie wurden von der Firma bunz+bunz, Owingen durchgeführt.

3. Projekt 3: Fortsetzung der Restaurierung

Im Projekt 3 sind folgende Maßnahmen geplant:

- Restaurierung der restlichen 200 Stellkulissen

Kostenvoranschlag

Mit folgenden Kosten ist für das Projekt 3 zu rechnen:

- | | |
|--|-----------|
| • Dokumentation | 59.707 € |
| • Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten, sowie Transporte und Einlagerung | 272.901 € |

332.608 €

Finanzierung

Die Finanzierung wurde wie folgt aufgestellt:

• Deutsche Stiftung Denkmalschutz (1/3)	110.000 €
• RP Tübingen – Referat Denkmalpflege(1/3)	110.000 €
• Stadt Ravensburg (ca. 1/3)	112.608 €
	332.608 €

4. Bewilligungsbescheide

Die entsprechenden Zuschussanträge wurden gestellt. Mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wird ein Fördervertrag über 80 T € abgeschlossen. Vom Landesdenkmalamt fehlt noch der Zuwendungsbescheid, da es sich um einen Antrag im Denkmalschutz-Sonderprogramm VIII des Bundes handelt und die Beratung des Bundes erst Ende Mai erfolgt.

5. Vergaberechtliche Wertung

Bei einer vorgesehenen Auftragssumme von rund 333 T € sind im Zusammenhang mit der Vergabe der Restaurationsleistungen die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beachten. Nach § 97 GWB werden Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dazu lässt § 119 Abs. 5 GWB das Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb zu. Nach § 14 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (VgV) können unter bestimmten Voraussetzungen Aufträge ohne Teilnahmewettbewerb als Direktvergabe vergeben werden.

Angesichts der negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb sollen Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen zur Anwendung kommen. Die Ausnahme sollte auf Fälle beschränkt bleiben, in denen eine Veröffentlichung entweder aus Gründen extremer Dringlichkeit wegen unvorhersehbarer und vom öffentlichen Auftraggeber nicht zu verantwortender Ereignisse nicht möglich ist oder in denen von Anfang an klar ist, dass eine Veröffentlichung nicht zu mehr Wettbewerb oder besseren Beschaffungsergebnissen führen würde, nicht zuletzt weil objektiv nur ein einziger Wirtschaftsteilnehmer in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Dies ist der Fall bei Kunstwerken, bei denen der einzigartige Charakter und Wert des Kunstgegenstandes selbst untrennbar an die Identität des Künstlers gebunden ist. Ausschließlichkeit kann auch aus anderen Gründen erwachsen, doch nur Situationen einer objektiven Ausschließlichkeit können den Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung rechtfertigen, sofern die Ausschließlichkeitssituation nicht durch den öffentlichen Auftraggeber selbst mit Blick auf das anstehende Vergabeverfahren herbeigeführt wurde.

Öffentliche Auftraggeber, die auf diese Ausnahme zurückgreifen, sollten begründen, warum es keine vernünftigen Alternativen oder keinen vernünftigen Ersatz gibt, wie die Nutzung alternativer Vertriebswege, einschließlich außerhalb des Mitgliedsstaats des öffentlichen Auftraggebers, oder die Erwägung funktionell vergleichbarer Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen.

Ist die Ausschließlichkeit auf technische Gründe zurückzuführen, so sollten diese im Einzelfall genau beschrieben und nachgewiesen werden. Als solche könnten beispielsweise angeführt werden, dass es für einen Wirtschaftsteilnehmer technisch nahezu unmöglich ist, die geforderte Leistung zu erbringen, oder dass es nötig ist, spezielles Wissen, spezielle Werkzeuge oder Hilfsmittel zu verwenden, die nur einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer zur Verfügung stehen. Technische Gründe können auch zurückzuführen sein auf konkrete Anforderungen an die Interoperabilität, die erfüllt sein müssen, um das Funktionieren der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die Frage, ob ein Auftrag aus technischen Gründen oder wegen des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann, hängt entscheidend von der Festlegung des Auftragsgegenstands und der Bestimmung seiner technischen Spezifikationen ab. Legt sich der Auftraggeber auf bestimmte Funktionen, Merkmale oder Verfahren fest, kann es im Ergebnis sein, dass nur noch ein einziges Unternehmen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

Diese Voraussetzungen liegen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf im Urteil vom 12.07.2017 AZ.: VII-Verg 13/17 (siehe dazu Ziffer 6) vor.

6. Gründe für Direktvergabe

Vorgabe des Landesdenkmalamtes für die Auswahl bzw. Beauftragung war, in Anbetracht der hohen Wertigkeit der Theaterkulissen jedes Beschädigungsrisiko auszuschließen. Für den Ausführenden war daher eine besonders hohe Qualifikation und Erfahrung zu fordern, die weit über dem normalen Standard liegen muss. Dies bedeutet, dass dieser, zusätzlich zu einer hinreichenden Zahl von Referenzen, ausreichende berufliche Erfahrung nur auf diesen Gebieten vorweisen können muss. Solche können zuverlässig nicht durch Prüfung benannter Referenzen gewonnen werden; die außergewöhnliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit muss durch eine mehrjährige Kooperation in der Restaurierungspraxis zweifelsfrei erwiesen sein.

Bei dieser außergewöhnlichen Objektgruppe mit ihren sehr unterschiedlichen Erhaltungszuständen bzw. Schadensbildern ist eine umfassende und erschöpfende Kalkulation des Aufwands nicht möglich. Den geschilderten Erfordernissen der Beherrschung spezieller Dokumentations- und Konservierungstechnologien war nur durch eine freihändige Vergabe zu entsprechen.

Bei der anschließenden Konservierung stehen in Anbetracht schon des rein flächenmäßig zu bewältigenden gewaltigen Umfangs zur Reinigung und Fixierung vor allem spezielle Strahlverfahren im Vordergrund, die vom Ausführenden nicht erst langwierig entwickelt werden konnten, sondern bereits – nach erfolgtem umfangreichem Einsatz an anderen Objekten - serienreif und effizient eingesetzt werden konnten. Zu den Techniken der Gemälderestaurierung sind zudem einschlägige Kenntnisse bzw. die Hinzuziehung von Spezialisten der Textilrestaurierung erforderlich.

Zudem muss der Ausführende ein hohes Maß an Flexibilität bezüglich der Arbeitszeiten und der zwingend am Ort vorgegebenen, wechselnden Arbeitsräumlichkeiten aufbringen.

Die im 1. und 2. Projekt von der Firma bunz+bunz erzielten Arbeitsergebnisse sind auch in Anbetracht des Aufwands von einer von allen Beteiligten unbestrittenen hervorragenden Qualität. Die optimierten Arbeitsabläufe, das gute Zusammenspiel der Beteiligten und die im Verlauf der bisherigen Maßnahmen erarbeitete Routine ermöglicht eine Effizienz, die von anderen Anbietern erst nach mehrjähriger Anlaufzeit erzielt werden könnte. Insoweit stimmt das Landesdenkmalamt einer Direktvergabe an die Firma bunz+bunz zu.

7. Vergabeentscheidung

Da wie ausgeführt die Voraussetzung für eine Direktbeauftragung im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergaberechtlich zulässig ist, wird vorgeschlagen, die Beauftragung der 3. Stufe der Restaurierung der Theaterkulissen und damit der restlichen 200 Stellkulissen des Konzerthauses Ravensburg an die Firma bunz+bunz auf der Grundlage des Angebotes vom 12.06.2018 mit einer Gesamtsumme von 332.608,21 € zu vergeben.


Dr. Franz Schwarzbauer